

Aussagegenehmigung

Johann Rautschka-Rücker

Psychotherapeutenkammer Hessen

Zusammenfassung: Zusätzlich zur allgemeinen Schweigepflicht gibt es bei öffentlichen und kirchlichen Arbeitgebern eine arbeitsrechtliche Schweigepflicht: Sie behalten sich vor, eine Aussagegenehmigung zu erteilen. Das Prozessrecht sichert den betroffenen Arbeitnehmer, wenn er dem „öffentlichen Dienst“ im weiteren Sinne angehört.

Fallbeispiel: Die Mitarbeiterin P. einer kirchlichen Beratungsstelle soll in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aussagen. Die Ermittlungen richten sich gegen den Vater eines vierjährigen Kindes, das von P. psychotherapeutisch behandelt wird; die allein sorgeberechtigte Mutter hat P. von der Schweigepflicht entbunden.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sehen sich nicht selten mit der Anforderung konfrontiert, als Zeugin/Zeuge in einem Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren aussagen zu sollen. Dazu sind sie grundsätzlich auch verpflichtet (Zeugenpflicht). Ob sie zur Sache aussagen dürfen, hängt immer davon ab, ob die straf- und berufsrechtlich verankerte Schweigepflicht (§ 203 StGB, § 8 Musterberufsordnung) dies im Einzelfall zulässt. Korrespondierende Zeugnisverweigerungsrechte finden sich in den diversen Prozessordnungen (z.B. § 53 Strafprozessordnung). *In dem Ausgangsfall ist insoweit eine Zeugenaussage möglich und sogar Pflicht, weil die wirksame Entbindung von der „allgemeinen“ Schweigepflicht vorliegt.*

Für in Institutionen angestellt Tätige, gibt es daneben und **zusätzlich** aber sehr häufig eine **arbeitsrechtliche Schweigepflicht**, die dann zu beachten ist, wenn eine Zeugenaussage sich auf Sachverhalte beziehen soll, die Ihnen bei Ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Beispielhaft sei auf § 9 BAT, § 3 Abs. 1 TVöD und § 5 Abs. 1 und 2 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verwiesen. Auch im Individualarbeitsvertrag kann eine derartige Schweigepflicht verankert sein.

Diese Verpflichtung gilt im Regelfall auch noch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das kann dazu führen, dass Sie ohne Genehmigung Ihres Arbeitgebers nicht aussagen dürfen. Die Rechtsordnung gestattet das, wenn Sie Beamter sind oder als eine „andere Person des öffentlichen Dienstes“ nach den jeweiligen Prozessordnungen (z.B. 54 StPO, 376 ZPO) eingestuft werden. Am Ende dieses Abschnittes wird näher darauf eingegangen, wer zu diesem Personenkreis gehört.

Die arbeitsrechtliche „Schweigepflicht“ (nach dem Prozessrecht „Pflicht zur Amtsverschwiegenheit“) dient in erster Linie der Wahrung der Interessen des Arbeitgebers, d.h. der jeweiligen Institution. Er darf gegenüber den Ermittlungsbehörden, Gerichten und Prozessparteien nicht grundsätzlich auf Ihrer Verschwiegenheit bestehen. Die Grenzen ergeben sich aus §§ 62 Bundesbeamtengesetz, 39 Beamtenrechtsrahmengesetz in direkter oder analoger Anwendung: die Aussage muss geeignet sein, die Erfüllung der Aufgaben der Institution ernstlich zu gefährden oder erheblich zu erschweren. Unterhalb dieser Schwelle muss Ihr Arbeitgeber eine Aussagegenehmigung erteilen.

Die Einholung der Aussagegenehmigung ist nach dem Prozessrecht eigentlich Sache der Ermittlungsbehörden und Gerichte (z.B. § 54 StPO i.V.m. Ziff. 66 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, § 376 Abs. 3 Zivilprozessordnung). Erfahrungsgemäß unterbleibt das aber häufig: Sie sollten sich deshalb selbst an Ihren Dienstvorgesetzten wenden, diesem die Zeugenladung vorlegen und die Frage der Aussagegenehmigung klären.

Ohne schriftliche Aussagegenehmigung, die einer Ermittlungsbehörde, dem Gericht oder Ihnen persönlich vorliegt, sollten Sie nicht aussagen, soweit Sie Beamter oder andere Person des öffentlichen Dienstes sind. Es ist übrigens auch nicht Ihre Aufgabe, zu prüfen und zu entscheiden, ob Ihr Arbeitgeber eine Aussagegenehmigung zu Recht erteilt oder verweigert hat. Das kann im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen.

Ein dem Fallbeispiel ähnlicher Fall war Gegenstand zweier Beschlüsse des OLG Köln vom 14.04.1998, Az.: 2 Ws 62 – 63/98. Die Sache ging danach noch bis zum BGH, dessen Entscheidung hier aber nicht von Bedeutung ist. Das OLG Köln hat einen Beschluss des LG Köln aufgehoben, mit dem gegen zwei Beschäftigte einer Beratungsstelle des Gesamtverbandes der Kirchengemeinden Köln Ordnungsgelder und die Auferlegung von Verfahrenskosten festgesetzt worden waren. Ihr Dienstvorgesetzter hatte ihnen keine Aussagegenehmigung erteilt, das LG Köln war der Auffassung, sie seien keine „anderen Personen des öffentlichen Dienstes“, für die die Strafprozessordnung eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit billigt.

Nach dem Urteil des OLG Köln ist der Begriff des öffentlichen Dienstes weit auszulegen und beschränkt sich nicht auf den Bereich staatlicher oder kommunaler Verwaltung. In der Entscheidung wird auf die Rechtsstellung des „Gesamtverbandes“ als öffentlich-rechtliche Körperschaft einerseits und andererseits auf die Beratungstätigkeit als Aufgabenstellung, die unmittelbar dem Gemeinwohl dient, als entscheidende Gesichtspunkte verwiesen.

Ass. jur. Johann Rautschka-Rücker

Psychotherapeutenkammer Hessen
Gutenbergplatz 3
65187 Wiesbaden
JRautschka-
Ruecker@psychotherapeutenkammer-
hessen.de